



4. JAHRGANG Nr.1. Halle 25.2. 2004

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE

Inhalt

Erste Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia Virtual Reality – Design sowie den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterziehung (Sekundarstufe I und II) an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle	Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Art in MM I VR-Conception im Studienverbund Multimedia VR Produktion an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle
vom 04.02.2004..... 1	vom 04.02.2004.....25
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Art in MM I VR-Conception im Studienverbund Multimedia VR Produktion an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle	Lehrauftragsordnung der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle
vom 04.02.2004.....14	vom 04.02.2004.....43
	Bestellung von Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren
	vom 04.02.200446
	Gebührenordnung für den Hochschulsport der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle
	vom 04.02.2004.....47

Erste Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia | Virtual Reality – Design sowie den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterziehung (Sekundarstufe I und II) an der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle vom 04.02.2004

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und der §§ 77 und 88 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S.300) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.04.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle die folgende Erste Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und gestalterischen Eignung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Feststellungsverfahren
- §3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Feststellungsverfahren
- §4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- §5 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- §6 Bewertungsmodus
- §7 Besonderheiten des Verfahrens für Studienbewerber ohne Abitur oder ohne gleichwertige Studienvoraussetzungen
- §8 Niederschrift
- §9 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte
- §10 Wiederholung der Eignungsprüfung
- §11 Geltungsdauer
- §12 Unterbrechung der Prüfung / Ausschluss
- §13 Behinderte Bewerberinnen oder Bewerber
- §14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für die Diplomstudiengänge Kunst und Design sowie die Lehramtsstudiengänge im Fach Kunsterziehung an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Die Einschreibung für die Diplom- und Lehramtsstudiengänge an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Befähigung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Immatrikulationsordnung vom 12.07.2000 bleiben davon unberührt.

(2) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung wird für Studienbewerber o. g. Studiengänge ein entsprechendes Verfahren (Eignungsprüfung) durchgeführt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss, dass sie oder er eine studiengang- bzw. fachrichtungsbezogene künstlerische und gestalterische Befähigung besitzt.

(3) Ausländische Studierende, die im Austausch an der Hochschule studieren, sind von der Eignungsprüfung befreit.

(4) Bei Hochschul- und/oder Studiengangwechslern können auf Antrag Teile der Eignungsprüfung erlassen werden, wenn gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Eine Bewerbung für Studiengänge im Fachbereich Design ist frühestens für Schülerinnen und Schüler der elften Klasse, bei Nicht-Gymnasiasten ab dem 17. Lebensjahr möglich, eine Bewerbung für Studiengänge im Fachbereich Kunst ab dem Abiturjahrgang, bei Nicht-Gymnasiasten ab dem 18. Lebensjahr.

(3) Im Antrag ist der gewünschte Studiengang und ggf. die Studienrichtung anzugeben, für welche die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Studiengänge ist nicht möglich.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

(5) Zur Eignungsprüfung mitzubringende Bewerbungsunterlagen sind:

1. ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges und ggf. der Studienrichtung sowie den entsprechenden Zeugniskopien
2. Darstellung des bisherigen Bildungsganges und Begründung des Studienwunsches
3. eine Auswahl von ca. 20 selbstgefertigten, künstlerischen und gestalterischen Arbeitsproben in Form von Zeichnungen, Fotos von dreidimensionalen Objekten, Ausdrücke bei CD Roms (ohne besonderen Aufwand für Transport bzw. Technik). Den Arbeitsproben ist eine Erklärung darüber hinzuzufügen, dass alle Arbeiten von dem Bewerber eigenständig angefertigt wurden.

§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Eignungsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet, jeweils bestehend aus mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz ist durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer zu übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre mit Ausnahme der Amtszeit der oder des Studierenden, die ein Jahr beträgt.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Durchführung des Feststellungsverfahrens verantwortlich. Er berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt für die einzelnen Prüfungsaufgaben Prüfungskommissionen.

(4) Der jeweiligen Prüfungskommission gehören mindestens 2 Lehrende an.

(5) Die dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsschwiegenheit.

§ 5 Umfang und Gliederung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Eignung wird für die

jeweiligen Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Die studiengangspezifischen Regelungen sind in der Anlage festgelegt.

(2) Das Verfahren dauert maximal drei Tage und gliedert sich in:

1. Vorauswahl
2. Hauptverfahren

(3) Zur Vorauswahl werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach §3 Abs. 1 bis 5 erfüllen.

(4) Zum Hauptverfahren zugelassen wird nur, wer die für den Studiengang festgelegten Mindestvoraussetzungen gemäß Anlage erfüllt.

§ 6 Durchführung des Prüfungsverfahrens und Bewertungsmodus

(1) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zur Aufnahme des Studium sind

- die eingereichten Arbeitsproben,
- alle Ergebnisse der Klausurarbeiten
- das Fachgespräch

zu Grunde zu legen. Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang bzw. die Fachrichtung eines Studienganges, für den/die die Eignungsprüfung durchgeführt wurde.

(2) Die eingereichten Arbeitsproben vermitteln einen ersten Eindruck über die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

In den Klausuraufgaben werden künstlerische oder gestalterische Detailaufgaben unterschiedlichen Zeitumfangs gelöst.

Im Fachgespräch wird von den Prüfenden vor dem Hintergrund einzelner bzw. mehrerer Klausuraufgaben die Motivationslage der Bewerberin oder des Bewerbers erörtert. Hierbei soll ein Gesamteindruck der gestalterischen bzw. künstlerischen und der persönlichen Potentiale gewonnen werden.

(3) Bewertungskriterien sind:

1. Wahrnehmungsvermögen
2. Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
3. Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
4. Problemerkennung und Analysevermögen
5. Phantasie und Kreativität
6. Fachspezifische Eignung

7. Motivationslage

(4) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Die Verteilung der Punkte erfolgt gemäß Anlage.

(5) Die studiengang- bzw. studienrichtungsbezogene künstlerische und gestalterische Befähigung wird zuerkannt, wenn mindestens 40 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind und das Fachgespräch mit mindestens der Hälfte der Höchstpunktzahl bewertet wurde.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten verbleiben als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

§ 7 Besonderheiten des Verfahrens für Studienbewerber ohne Abitur oder ohne gleichwertige Studienvoraussetzungen

(1) Bei Studienbewerbern mit einer überragenden künstlerischen und gestalterischen Befähigung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Um der Hochschule ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums zu geben und das hierbei besonders schwerwiegende Risiko des Scheiterns so gering wie möglich zu halten, sind in der Regel folgende Voraussetzungen beziehungsweise Maßnahmen zu erfüllen:

1. Berufsausbildung / Berufserfahrung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers,
2. Ausweitung des im Programm der Eignungsprüfung vorgesehenen Fachgespräches auf eine Mindestdauer von 15 Minuten unter Zugrundelegung einer fachlichen Problematik.

Die Einschätzung des Gespräches und eine schriftliche Beurteilung von zwei Prüfenden hinsichtlich der Studienfähigkeit des Studienbewerbers sind umfassend aktenkundig zu machen.

(2) Die Entscheidung über die Studienbefähigung des Studienbewerbers trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses. Hierzu sind dem Fachbereichsrat sämtliche Ergebnisse des Eignungstests des Studienbewerbers zu präsentieren einschließlich einer ausführlichen Begründung der herausragenden künstlerischen und gestalterischen Befähigung. Eine überragende künstlerische

und gestalterische Befähigung ist in der Regel dann erkennbar, wenn mindestens 60 Prozent (Studiengänge Design) bzw. 50 Prozent (Studiengänge Kunst) der möglichen Höchstpunktzahl erreicht wurden.

§ 8 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie dessen Ergebnisse und die Entscheidung der Kommission nach §6 ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift kann bei Wahrung der differenzierten Aussage zum einzelnen Studienbewerber als Gesamtschrift geführt werden.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ergeht für die Vorauswahl mündlich oder per Aushang am entsprechenden Prüfungstag, für das Gesamtverfahren schriftlich bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung.

(2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu versehen.

(3) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift (Prüfungsakte) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr und insgesamt höchstens zweimal wiederholt werden. Dabei ist die Prüfung immer komplett zu wiederholen.

§ 11 Geltungsdauer

Die Feststellung der künstlerischen und gestalterischen Eignung gilt für den auf die Eignungsprüfung nachfolgenden Einschreibetermin zum Wintersemester. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss um maximal zwei weitere Einschreibetermine (jeweils zum Wintersemester) verlängert werden.

§ 12 Unterbrechung der Prüfung / Ausschluss

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Prüfungsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe für den Abbruch zu informieren.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen, wenn

- die gemäß § 3 Absatz 5 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht
- sie oder er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Prüfungsausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13 Behinderte Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen

gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Kunst vom 29.01.2004, des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 26.01.2004 und des Senats vom 04.02.2004

Halle, den 04.02.04

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Anlagen

Eignungsprüfung Studiengänge im FB Kunst – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (10 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl (50%) 5 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
4	Relief in Ton	10 Punkte
5	Phantasieaufgabe	10 Punkte
6	Gestaltung eine kleinen Plakats	10 Punkte
7	Zeichnen einer Raumsituation	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
8	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 36 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 8 Ohne Abitur (50%) 45 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 8	90 Punkte

Eignungsprüfung Studiengang Industriedesign , Fachrichtung Industriedesign – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Konstruktive Aufgabe	10 Punkte
4	Zeichnen nach Vorstellung	10 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (40%) 16 Punkte		
II. Hauptverfahren (70 Punkte)		
5	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
6	Psychometrischer Test	10 Punkte
7	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe 1	20 Punkte
8	Farbaufgabe	10 Punkte
9	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe 2	10 Punkte
10	Plastische Aufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
11	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 52 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 11 ohne Abitur (60%) 78 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 11	130 Punkte

Eignungsprüfung Studiengang Industriedesign, Fachrichtung Spielmittel - und Lernmitteldesign – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Konstruktive Aufgabe	10 Punkte
4	Zeichnen nach Vorstellung	10 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (30%) 12 Punkte		
II. Hauptverfahren (70 Punkte)		
5	Psychometrischer Test	10 Punkte
6	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe	20 Punkte
7	Materialaufgabe	10 Punkte
8	Plastische Aufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
9	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 44 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 9 ohne Abitur (60%) 66 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 9	110 Punkte

Eignungsprüfung Studiengang Industriedesign, Fachrichtung Keramik/ Glasdesign – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Konstruktive Aufgabe	10 Punkte
4	Zeichnen nach Vorstellung	10 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (30%) 12 Punkte		
II. Hauptverfahren (70 Punkte)		
5	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
6	Psychometrischer Test	10 Punkte
7	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe (Doppelaufgabe)	20 Punkte
8	Farbaufgabe	10 Punkte
9	Materialaufgabe	10 Punkte
10	Plastische Aufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
11	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 52 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 11 ohne Abitur (60%) 78 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 11	130 Punkte

Eignungsprüfung Studiengang Modedesign, Fachrichtungen Modedesign und Textildesign – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Fachspezifische Farbaufgabe	10 Punkte
4	Zeichnen nach Vorstellung	10 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (30%) 12 Punkte		
II. Hauptverfahren (70 Punkte)		
5	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
6	Psychometrischer Test	10 Punkte
7	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe	20 Punkte
8	Farbaufgabe	10 Punkte
9	Materialaufgabe	10 Punkte
10	Plastische Aufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
11	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 52 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 11 ohne Abitur (60%) 78 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 11	130 Punkte

Eignungsprüfung Studiengang Innenarchitektur – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (50 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe	30 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (40%) 20 Punkte		
II. Hauptverfahren (50 Punkte)		
4	Zeichnen nach Vorstellung	10 Punkte
5	Psychometrischer Test	10 Punkte
6	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
7	Analytische Aufgabe	10 Punkte
8	Materialaufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
9	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 48 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 9 Ohne Abitur (60%) 72 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 9	120 Punkte

Studiengang Kommunikationsdesign – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (10 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (50%) 5 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
4	Plastische Aufgabe	10 Punkte
5	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe	10 Punkte
6	Gestaltung eines Plakates	10 Punkte
7	Räumliche Zeichenaufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
8	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 36 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 8 ohne Abitur (60%) 54 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 8	90 Punkte

Eignungsprüfung Studiengang MM | VR - Design – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe 1	10 Punkte
4	Zeichnen nach Vorstellung	10 Punkte
Zwischenauswertung erforderliche Punktzahl (30%) 12 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
5	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
6	Psychometrischer Test	10 Punkte
7	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe 2	20 Punkte
8	Farbaufgabe	10 Punkte
9	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe 3	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
10	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl (40%) 48 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 10 ohne Abitur (60%) 72 Punkte sowie mind. 10 Punkte bei Aufgabe 10	120 Punkte

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Art in MM I VR-Conception im Studienverbund Multimedia VR Produktion der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 04.02.2004

Auf Grund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr.11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.04.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Internationaler Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums und Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Ablauf und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Abbruch und Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 18 Bestandteile der Master-Prüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 20 Zweck der Master-Arbeit
- § 21 Meldung, Themenausgabe, Bearbeitungsdauer, Rückgabe
- § 22 Bewertung der Master-Arbeit
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle durchgeführt. Die Ausbildung zielt auf ein generalistisches, internationales

Master-Studium für Multimedia|Virtual Reality Conception. Hauptbestandteil des Studiums ist die multidisziplinäre, prototypische Projektarbeit im Team. Darüber hinaus bestimmen konzeptionell-gestalterische und wissenschaftlich fundierte Beiträge die Ausbildung: Gestaltung, Präsentation, Angewandte Handlungstheorie, Kognitionswissenschaften und Psychologie, Design/Kulturtheorie, Semiotik und Kommunikationswissenschaften, Designinformatik.

(2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Sie besteht aus den nach Anlage 1 zu erbringenden Fachprüfungen und der Master-Arbeit in ihrem theoretischen (MA-Theorie) wie projektbezogenen Teil (MA-Projekt). (s. Anlage 1).

Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen, sie können auch aus einem Fach bestehen.

§ 2 Internationaler Hochschulgrad und Urkunde

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle den internationalen Hochschulgrad

Master of Art in Multimedia|Virtual Reality Conception (MAVRC).

Darüber stellt die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in der Regel binnen vier Wochen eine Urkunde aus.

Die Urkunde wird vom Rektor oder der Rektorin, dem Dekan oder der Dekanin des FB Design und dem oder der Prüfungskommissionsvorsitzenden unterschrieben.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums und Prüfungsaufbau

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, umfasst 4 Semester, einschließlich der Master-Arbeit mit Präsentation und Kolloquium.

(2) Das Studium gliedert sich in

- 3 Projekt-Semester mit theoretisch-methodischem Bezug sowie
- 1 Semester für die Anfertigung der Master-Arbeit in ihrem projektbezogenen (MA-Projekt) und ihrem theoretischem Teil (MA-Theorie).

Den Studienverlauf regelt die Anlage 1 der Studienordnung.

(3) Die Prüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Arts in MM|VR-Conception (MAVRC). Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die theoretisch-methodischen Grundlagen seines Faches im Zusammenhang überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die (internationale) Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(4) Die Master-Prüfung umfasst die nach Anlage 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit einschließlich Präsentation und Kolloquium. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Fristen

(1) Die Fachprüfungen und Prüfungsleistungen gemäß der Anlage 1 sollen in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht sein. Die Master-Arbeit einschließlich der Präsentation und dem Kolloquium soll mit Ende des 4. Fachsemesters im Master-Studiengang abgeschlossen sein.

(2) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diesen Zeitraum bei der Master-Prüfung um mehr als 4 Semester so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Eine Wiederholung ist – nach Antrag an den Prüfungsausschuss – nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Die Prüfungen können vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Fachprüfungen als bestanden nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der künstlerischen/wissenschaftlichen Mit-

arbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbenennung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereich bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Zum Prüfenden werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Studierenden können für die Master-Arbeit und andere Prüfungen jeweils Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als

1. mündlich Prüfungen,

2. Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten und/oder

3. Projektarbeiten mit Präsentation und Kolloquium zu erbringen.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hört die oder der Prüfende die zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen, können im Einverständnis mit dem Prüfling als Zuhörer zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

Eine Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die eine selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themenfeldes nachweisen soll. Die selbstständige Bearbeitung ist zu beurkunden.

(4) In Projektarbeiten und Projektstudien wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Die Dauer der Projektarbeiten (Fachprojekte) umfasst in der Regel ein Semester. In besonderen Fällen kann die Dauer auch zwei Semester betragen.

Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ stellt sich die Kandidatin oder der Kandidat mit ihren bzw. seinen konzeptionell-gestalterischen und prototypischen Studienleistungen in Ausstellungsform zur Prüfung.

Die oder der Prüfende kann verlangen, dass ihr bzw. ihm Studienleistungen vor der Prüfung zur Ansicht eingereicht werden.

Mit der Präsentation zeigt und erläutert die Kandidatin oder der Kandidat die Lösungen einer oder mehrerer Projektaufgaben, welche sie bzw. er in einer vereinbarten Frist bearbeitet hat. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Im Zusammenhang mit der Präsentation findet in der Regel ein auf die Aufgabe bezogenes Fachgespräch zwischen den Prüfenden / der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt.

Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörer bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Art und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Ablauf und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Abbruch und Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugt sich der Prüfer bzw. die Prüferin vom ausreichenden Gesundheitszustand des Prüflings. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, ist ein neuer Prüfungstermin festzulegen.

(2) Körperbehinderten Prüflingen sind die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für das technische Erbringen von Prüfungsleistungen zu gewähren, wenn es zur Wahrung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist. Anträge sind vom Prüfling an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Prüflinge, die sich in späteren Prüfungsperioden der glei-

chen Prüfung unterziehen wollen, sowie anderer Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes, berechtigtes Interesse geltend machen können, können als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Auf Antrag eines Prüflings sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Absatz 3 auszuschließen.

(5) Die Öffentlichkeit laut Absatz 3 kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die jeweils beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinn.

(6) Die Prüfer bzw. Prüferinnen können auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüflings erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden, können die Prüfer bzw. Prüferinnen einen Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	für	„hervorragend“,
1,6 bis 2,0	für	„sehr gut“,
2,1 bis 3,0	für	„gut“,
3,1 bis 3,5	für	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	für	„ausreichend“,
4,1 bis 5,0	für	„nicht bestanden“

(2) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ ist für die Master-Prüfung möglich, wenn der nach Absatz (4) gebildete Durchschnitt mindestens die Note 1,3 ergibt.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
„hervorragend“,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
„sehr gut“,

bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 3,0
„gut“,

bei einem Durchschnitt von 3,1 bis 3,5
„befriedigend“

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
„ausreichend“,

bei einem Durchschnitt von 4,1 bis 5,0
„nicht bestanden“.

(4) Für die Master-Prüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der einzelnen Fachprüfungen und der Note der Master-Arbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- die Note für die Master-Arbeit

vierfach,

- die Noten für die Projektarbeiten/Projektstudien
dreifach,

- die Noten aus den anderen Fächer
einfach

(5) Die Anzahl, die Prüfungsart sowie den Umfang der geforderten Fachprüfungen sowie der zugehörigen Prüfungsleistungen regelt die Anlage 1.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst. Die einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen zur Master-Prüfung bestanden sind und die Master-Arbeit sowohl in ihrem theoretischen (MA-Theorie) wie auch projektbezogenen Teil (MA-Projekt), einschließlich der Präsentation mit Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in wel-

chem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Falle einer letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann einer zweiten Wiederholung zugestimmt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder einer bestandenen, einzelnen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Fachnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Noten sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird unterzeichnet und gemäß § 2, S. 3 unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§17 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers bzw. einer Prüferin oder mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers bzw. einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer bzw. diese Prüferin zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer bzw. die Prüferin seine bzw. ihre Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer bzw. die Prüferin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer bzw. die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertungen mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18 Bestandteile der Master-Prüfung

Bestandteile der Master-Prüfung sind:

1. die Master-Arbeit in ihrem theoretischen (MA-Theorie) und projektbezogenen Teil (MA-Projekt) - einschließlich der Präsentation mit Kolloquium sowie
2. die Fachprüfungen (s. Anlage 1)

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang an der Burg Giebichenstein

Hochschule für Kunst und Design Halle eingeschrieben ist und

2. die in der Anlage aufgeführten Studienleistungen und Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben bzw. einem verwandten Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 20 Zweck der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, die Zusammenhänge seines Fachgebietes und die der verbundsspezifischen Nachbardisziplinen zu überblicken, die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer vorgegebenen Frist innovative Problemfelder aufzugreifen und selbständig nach konzeptionell-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, konzeptionell-gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und konzipierte Problemlösungen teambasiert in Form von VR-Prototypen zu realisieren.

§ 21 Meldung, Themenausgabe, Bearbeitungsdauer, Rückgabe

(1) Die Meldung zur Ausgabe eines Themas für die Master-Arbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Bei vorliegendem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Fachprüfungen und Prüfungsleistungen wird durch den Prüfungsausschuss die Zulassung ausgesprochen und ein Thema ausgegeben.

(2) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(5) Die Master-Arbeit sollte in ihrem praktischen Teil (MA-Projekt) in der Regel im Team prototypisch realisiert werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit in ihren beiden Teilen beträgt 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß mit den laut Aufgabenstellung geforderten Belegen im Prüfungsamt registrieren zu lassen und danach bei der oder dem ersten Prüfenden abzuliefern; der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit der Belege sind aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Bewertung der Master-Arbeit

(1) Wird die Master-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist zu wiederholen.

(2) Die Master-Arbeit (MA-Theorie) ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter sollte die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit sein.

Die einzelne Bewertung ist gemäß § 11 vorzunehmen. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Liegt für die Festsetzung der Noten ein Zwischenwert mit einer Fünf hinter dem Komma vor, so gibt die Bewertung der oder des ersten Prüfenden den Ausschlag.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Bewerte ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist ein weiterer Prüfer bzw. eine Prüferin zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte dritte Prüfer bzw. die dritte Prüferin die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, ist die Master-Arbeit (MA-Theorie) zu wiederholen.

(4) Die Master-Arbeit (MA-Theorie) kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit entsprechend Abs. 3 ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 15.12.2003 und des Senats vom 04.02.2004

Halle, den 04.02.04

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Anlage 1

Zur Master - Prüfungsordnung MM|VR-Conception
Module der Master-Prüfung und Arten der zu erbringenden Leistungen gemäß § 8

Pflichtfächer (Module)	Prüfungsart	Credit-Punkte
Makromodul MM VR Projektarbeit (MVRC1)		
Projekt-Studie I (MVRC1.1)	Präsentation und Kolloquium	10
Projekt-Studie II (MVRC1.2)	Präsentation und Kolloquium	15
Projekt-Studie III (MVRC1.3)	Präsentation und Kolloquium	15
MA – Projekt IV (MVRC1.4)	Präsentation und Kolloquium	20
Makromodul MM VR – Conception (MVRC2)		
MM VR – Conception: VR-Inszenierung (MVRC2.1)	Schriftliche Hausarbeit mit Referat	5
Teamarbeit + Vision (MVRC2.2)	Präsentation mit mündl. Prüfung	5
MM VR-Produktion (MVRC2.3)	Prüfungsart optional	5
Makromodul Verbund MM VR – Design (MVRC3)		
Gestaltung + Präsentation – incl. Kurs (MVRC3.1)	Projektarbeit	10
Vertiefung MM VR – Design (MVRC3.2)	Prüfungsart optional	5*
Makromodul Verbund MM VR – Informatik (MVRC4)		
Designinformatik (MVRC4.1)	Klausur	5
Vertiefung MM VR-Informatik	Projektarbeit	5*
Makromodul MM VR – Editoren (MVRC5)		
Mikromodul aus Kursangebot MM VR – Verbund (MVRC5.1)	Prüfungsart optional*	5*
3D-Authoring – incl. Kurs (MVRC5.2)	Projektarbeit	5
Wahl-Editor mit Projektstudie (MVRC5.3)	Prüfungsart optional	5
Makromodul Wissenschaft + Theorie (MVRC6)		
Wissenschaft optional (MVRC 6.1)	Prüfungsart optional	5*
Psychologie (MVRC6.2)	Prüfungsart optional	5
Design-, Kultur- und Kommunikationstheorie (MVRC6.3)	Prüfungsart optional	5
MA – Theorie (MVRC6.4)	Schriftliche Arbeit	10
		120

* Wahlmodul nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Pflichtmodulen austauschbar

**Studienordnung für den Masterstudiengang MM|VR-
Conception im Studienverbund Multimediale VR-Produktion
im Fachbereich Design der BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
vom 4.02.2004**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr.11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.04.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation und Studienvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienziele
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Formen des Studiums
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen und Hochschulen

- § 8 Leistungsbeurteilung und Prüfungen
- § 9 Zeugnisse, Gesamtnote und Master
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung das Studium für den Masterstudiengang MM|VR-Conception im hochschulübergreifenden StudienverbundMM|VR-Produktion.

(2) Der Studiengang wird an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, Fachbereich Design durchgeführt.

(3) Das Studium ist als konzeptionell-gestalterischer und wissenschaftlicher Masterstudiengang angelegt und schließt mit der Master-Prüfung ab. Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Titel Master of Art in Multimedia|Virtual Reality Conception (MAVRC).

§ 2 Qualifikation und Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

- der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor-Studiums, eines Fachhochschul- bzw. Universitäts-Diploms oder eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses im Ausbildungsspektrum von Gestaltung und Kommunikation, Informatik und Naturwissenschaften:
 - Kommunikationsdesign, Produktdesign, Mediengestaltung;
 - Kommunikationswissenschaften, Journalistik, Pädagogik sowie Film- und Fernseh-Regie;
 - Medieninformatik, Designinformatik, Computergrafik sowie
 - computerbasierten Natur- und Ingenieurwissenschaften, wissenschaftlicher Visualisierung (Visualistik, Computational Physics, ...)
- die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung (Eignungsprüfung);
- der Nachweise zur erworbenen Medien- und Computerkompetenz anhand praktischer oder theoretischer Projekte aus dem bisherigen Studium. (In Ausnahmefällen kann auch die Bescheinigung einer Lehrkraft eines entsprechenden Fachbereichs vorgelegt werden.);
- der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber Ausländer ist.
Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Bis zur endgültigen Umstellung der Studienorganisation auf eine Bachelor-Master-Ausbildung gelten für die Studiengänge des Studienverbundes folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Abschluss Grundstudium MM|VR-Design + 1-jähriges Hauptstudium MM|VR-Design,
- Abschluss Grundstudium Informatik (MLU) mit Nebenfachausbildung Designinformatik + 1-jähriges Hauptstudium Informatik mit Nebenfachausbildung Designinformatik bzw. MM|VR-Informatik.

(3) Die Feststellung der studiengangbezogenen, konzeptionell-gestalterischen und wissenschaftlichen Eignung (Eignungsprüfung) findet jährlich einmal zu einem festgesetzten und rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin statt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Aufnahme des Studiums.

(4) Der Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (zwei Jahre).

(2) Das Master-Studium gliedert sich in:

- 3 Projekt-Semester mit differenzierter Schwerpunktsetzung und theoretisch-methodischer, gestalterisch-konzeptioneller und wissenschaftlicher Begleitung sowie
- 1 Semester für die Anfertigung der Master-Arbeit (MA-Theorie und MA-Projekt), einschließlich deren Präsentation und Kolloquium (Näheres regelt die Prüfungsordnung).

§ 4 Studienziele

(1) Die Ausbildung zielt auf ein generalistisches, internationales Master-Studium für Multimedia|Virtual Reality Conception.

Die zukünftigen Absolventen sollen in der Lage sein, sich mit fachlicher Kompetenz in ein Produktionsteam einzubringen und in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich Entscheidungen zu treffen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Absolventen des Masterstudiengangs MM|VR-Conception in besonderem Maß in einer sich ständig wandelnden Medienwelt mit kritisch-gesellschaftlicher Verantwortung und Problembewusstsein handeln.

(2) Das Ziel des Studiums ist die Ausbildung konzeptionell-gestalterischer und wissenschaftlich-kreativer Persönlichkeiten, die in der Lage sind, Problemfelder v.a. der Informations- und Kommunikations-Gesellschaft, der hochschulspezifischen Lehre und Forschung sowie eigene Produktideen zu bestimmen, für diese innovative Problemlösungsverfahren in virtuellen, computerbasierten Handlungsräumen zu konzipieren und zu inszenieren und diese dann im Team prototypisch zu realisieren.

§ 5 Studieninhalte

(1) Im Mittelpunkt der Ausbildung des Master-Studiums für Multimedia|Virtual Reality Conception steht die Conception und Inszenierung von interaktiv angelegten (konzipierten) Problemlösungen in virtuellen und computerbasierten Handlungs-Szenarien.

(2) Für die Entwicklung von virtuellen Handlungs-Szenarien sind fundierte Kenntnisse sowohl über das Medium Com-

puter (Informatik-Grundwissen) als auch über die medialen Gestaltungsmöglichkeiten (Design-Grundwissen) erforderlich.

(3) Hauptbestandteil des Studiums ist die multidisziplinäre, prototypische Projektarbeit im Team.

Darüber hinaus bestimmen konzeptionell-gestalterische und wissenschaftlich fundierte Beiträge die Ausbildung: Gestaltung, Präsentation, Angewandte Handlungstheorie, Kognitionswissenschaften und Psychologie, Design/Kulturtheorie, Semiotik und Kommunikationswissenschaften, Designinformatik.

(4) Für das Studium gilt der modularisierte Studienplan in der Anlage dieser Ordnung.

Der Studienplan ist auf das Studienziel ausgerichtet. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und die Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte für die einzelnen Lehr-Module.

§ 6 Formen des Studiums

(1) Die Lehrangebote werden in folgenden Lehrformen vermittelt:

- Projektarbeit/Projekt-Studien,
- Projektbezogenen Gruppen- und Einzelbetreuung (Konsultationen),
- Seminare (incl. Blockseminare, Kurse),
- Vorlesungen.

(2) Prototypische Projektarbeiten und konzeptionelle Fallstudien stellen die wichtigste Ausbildungsform im Master-Studium dar. Die Schwerpunkte sind praxisbezogene Problemstellungen in Orientierung auf die Entwicklung virtueller Handlungs-Szenarien. In der Projektarbeit bzw. der Fallstudie wird ein komplexes Themen- bzw. Problemfeld umfassend und in der Regel interdisziplinär bearbeitet.

Das Studieren in Projektgruppen zielt in besonderem Maße auf die Entwicklung von Teamfähigkeit. In der Regel bilden Studierende aus den Studiengängen des Studienverbundes Multimediale VR-Produktion die Projektgruppen.

Die projektbezogene Gruppen- und Einzelbetreuung wird in Form von Konsultationen durchgeführt und dient v.a. der prototypischen Umsetzung virtueller Handlungs-Szenarien im Team.

Seminare und Kurse mit Übungen ergänzen die theoretisch-methodisch fundierte Wissensvermittlung von Vorlesungen v.a. im praktisch-methodischen Bereich und der Vertiefung von praktischen Fähigkeiten und der Beherrschung produktionstechnischer Werkzeuge und Editoren für die

Produkt-Erstellung. Vorlesungen vermitteln Einführungs-, Grundlagen und Bezugswissen in den wissenschaftlichen und konzeptionell-gestalterischen Lehrgebieten und Modulen.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen und Hochschulen

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen gilt die Master-Prüfungsordnung grundsätzlich.

Das bezieht sich auch auf die Anerkennung von fachrichtungsspezifischen Vorqualifikationen (Berufsausbildung, Fach- beziehungsweise Fachhochschule). Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage von Zeugnissen und Leistungsnachweisen auf Vorschlag der Lehrenden durch den Prüfungsausschuss.

(2) Studierende aus den Studiengängen des Studienverbundes können auf Antrag in den Studiengang MM|VR-Conception wechseln, wenn sie den entsprechenden Bachelor-Abschluss erlangt haben.

Für eine Übergangszeit in der noch nicht alle Studiengänge des Studienverbundes auf eine Bachelor-Master-Ausbildung ausgerichtet sind, kann ein Wechsel auch stattfinden nach einem erfolgreich abgeschlossenem Vordiplom und einem mindestens einjährigen, projektorientierten Hauptstudium.

(3) Zur Förderung der Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit ist es Studierenden prinzipiell gestattet, künstlerische, wissenschaftliche und fachspezifische Lehrangebote anderer Studiengänge der Hochschule – nach Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden – zu belegen.

Sollen dadurch Pflicht- oder Wahlpflichtfächer bzw. Projektaufgaben des Studiengangs MM|VR-Conception ersetzt werden, so ist hierzu eine Absprache mit den Lehrenden der zu ersetzenden Lehrveranstaltungen notwendig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Anerkennung und Gleichbehandlung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sollte mit den Programmkoordinatoren und dem Prüfungsausschuss im Vorfeld abgestimmt werden. Eine nachträgliche Mehrfachbelastung der rückkehrenden Studierenden ist dabei zu vermeiden.

§ 8 Leistungsbeurteilung und Prüfungen

(5) Die Leistungsbeurteilung dient dem Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Fachgebietes. Art, Umfang

und Anzahl der erforderlichen Fachprüfungen sowie die dafür erforderlichen Zusatzvoraussetzungen sind durch die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MM|VRC festgelegt.

(6) Die Anfertigung der Master-Arbeit (MA-Theorie und MA-Projekt) wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Zeugnisse, Gesamtnote und Master

(1) Nach Bestehen aller Teile der Prüfungen wird eine Gesamtnote gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Das Studium wird durch die Master-Arbeit und einer Präsentation mit Kolloquium abgeschlossen. Die Master-Arbeit besteht in der Regel aus einer schriftlichen Arbeit (MA-Theorie) und einer prototypischen MA-Projektarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß Prüfungsordnung ausgegeben und betreut werden.

(3) Dem Studierenden werden gemäß der Prüfungsordnung das Zeugnis und die Urkunde über die Verteilung des akademischen Grades Master of Art in Multimedia|Virtual Reality Conception (MAVRC) ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Genehmigung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimedia|Virtual Reality-Conception an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 15.12.2003 und des Senates vom 04.02.2004.

Halle, den 04.02.04

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Anlage:
Modularisierter Studienplan gem. § 5 Abs. 4 der Studienordnung

Modul-Beschreibung (Beispiel)

Makromodul Bezeichnung	MVRC1. VR-Projektarbeit
Mikromodul	MVRC1.1
Bezeichnung	Alltagshandlungen und Subjektive Kamera
Dozenten	Prof. Dr. Peter Kolbe, Dipl. Ing. St. Rabenstein Gastreferent
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	Konsultationen (2 SWS, Kolbe) Projektübung (2 SWS, Rabenstein), Kurs (2 SWS, Gastreferent)
Angebot	Wintersemester
Credits	10
Prüfungsart	Projekt-Präsentation mit Referat/Kolloquium
Voraussetzung	Grundlagen Video-Editing (siehe optionales Kursangebot)
Art der Lehrveranstaltung	Projektarbeit mit Gruppen-Konsultationen, u.U. Block-Seminar (Gastreferent)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse, situative Zerlegung und Beschreibung von (Alltags-) Handlungen, Handlungssituationen und Handlungszellen; - der (Be)Handlungszyklus mit Situationswahrnehmung - Conception - Aktion; - situativer Bedeutungs- und Aktionswechsel von Gegenständen/Werkzeugen; - bildhaft-gegenständliche Kodierung und szenisch-situative Einbettung in Handlungssituationen - als nonverbale Kommunikationsform; - der interaktiv geführte, szenische Hartschnitt ('Jumpthrough'-Techniken); - das szenische Potential der „Subjektiven Kamera“.
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden besitzen ein Grundverständnis zum Wirkungsgefüge von Handlungen und können das Wissen in der Analyse und Aufzeichnung von Handlungs-Beispielen des Alltags anwenden. - Reale Handlungen können in einzelne, differenzierbare Handlungssituationen aufgelöst und konzeptionell in 'Handlungszellen' eingebettet werden. - Für unterschiedliche Handlungssituationen kann das Zusammenspiel von wechselnder Gegenstands-Bedeutung und wechselnden Aktionsprogrammen, von bildhaft-gegenständlicher Kodierung und szenischer Handlungseinbettung sowie der jeweiligen Aktions-Wirkung auf die Situationsänderung analysiert und beschrieben werden. - Die szenische Wirkung der 'Subjektiven Kamera' kann effizient für die konzeptionelle Entwicklung von Handlungszellen genutzt werden.
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception; Angebot für Studiengänge MM VR-Informatik + MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	<p>Joas, H.: Die Kreativität des Handelns. Suhrkamp 1996.</p> <p>Volpert, W.: Wider die Maschinenmodelle des Handelns. Pabst Science Publishers, Lengerich 1994.</p> <p>Volpert, W.: Wie wir handeln – was wir können. Artefact Verlag, Sottrum 1999.</p> <p>Norman, A.N.: Dinge des Alltags - Gutes Design und Psychologie für Gebrauchsgegenstände.</p> <p>Kolbe, P.: Das Bindungs-Modell virtueller Gegenständlichkeit. In: Virtualität versus Realität, S. 87 - 110. 16. Designwiss. Kolloquium. Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, 1994.</p> <p>Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

Makromodul Bezeichnung	MVRC1. VR-Projektarbeit
Mikromodul Bezeichnung	MVRC1.2 VR-ReConception + Handlungsraum-Gestaltung
Dozenten	Prof. Dr. Peter Kolbe, Dipl. Ing. St. Rabenstein, Prof. K. Uusiheimala
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	Konsultationen (2 SWS, Kolbe),Projektübung (2 SWS, Rabenstein),Konsultation (2 SWS, Uusiheimala)
Angebot	Sommersemester
Credits	15
Prüfungsart	Projekt-Präsentation mit Referat/Kolloquium
Voraussetzung	Mikromodul MVRC2.1 (VR-Inszenierung + VR-Parzellierung)
Art der Lehrveranstaltung	Projektarbeit mit Gruppen-Konsultationen, u.U. Block-Seminar
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse, situative Zerlegung und Beschreibung vorgegebener VR-Produkte; - VR-ReConceptionen in Bezug zur Funktionalität, Phänomenalität und Aktionalität des VR-Produkts; - Mittel der bildhaft-szenischen Kodierung: virtuelle Vergegenständlichung und räumlich-szenische Modularisierung, virtuelle Instrumentalisierung, virtuelle Inszenierung von problemlösenden Handlungsabläufen; - die Handlungs-Situation als zentrales Mittel der VR-(Re)Conception und Inszenierung; - Virtuelle Handlungszellen als Grundbausteine virtueller Handlungsräume;
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Analyse, Diskussion und Reconception existierender VR-Produkte; - Differenzierung von Nutzergruppen; - Herausarbeitung der grundlegenden Unterschiede zwischen Entwickler- und Nutzer-Situation; - Suche alternative VR-Conceptions-Ansätze im Charakter von virtuellen Werkstätten und Laboratorien speziell für die Klasse der 'Virtuellen Editoren'; - Erstellung von VR-Conceptions-Büchern;
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception; Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	<p>Kolbe, P.: Das Bindungs-Modell virtueller Gegenständlichkeit. In: Virtualität versus Realität, S. 87 - 110. 16. Designwiss. Kolloquium. Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, 1994.</p> <p>Kolbe, P.: Das Handlungsorganisationsmodell der virtuell-vergegenständlichten, situativ-szenisch angelegte Handlungszellen. (Unveröffentlicht).</p> <p>Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

Makromodul Bezeichnung	MVRC1. VR-Projektarbeit
Mikromodul Bezeichnung	MVRC1.3 Master-Projekt: Problemextraktion (Akquise) + Problem-Aufbereitung
Dozenten	Dr. Loch, Dipl. Ing. St. Rabenstein, Prof. Hanisch, Prof. Dr. Kolbe
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	Konsultationen (2 SWS, Loch), Konsultationen (2 SWS, Rabenstein), Konsultationen (2 SWS, Hanisch), Konsultationen (2 SWS, Kolbe)
Angebot	Sommersemester
Credits	15
Prüfungsart	Projekt-Präsentation mit Referat/Kolloquium
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Projektarbeit mit Gruppen-Konsultationen, u.U. Block-Seminar
Inhalt (wie)	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Problem- und Spannungsfeldern der IuK-Gesellschaft; - Mittel der Problem-Extraktion und -Aufbereitung ('Gegenstands-Bestimmung und Zustands-Beschreibung'); - Entwicklung von Visionen zur Problemlösung und VR-Inszenierung; - die „computerbasierte Virtualität“ - als „Boden“ der VR-Conception und Inszenierung; - VR-Conception: <ul style="list-style-type: none"> - szenisch kodierter Handlungssituationen (keyframeartige Zustands-‘Marker’), - differenzierter Handlungszellen (Grundbausteine ‘verwandter’ Handlungssituationen), - ganzheitlicher Handlungsszenarium (für die Problemlösung als Ganzes) innerhalb der VR-Inszenierung des Lösungsprozesses (Initiierung prägnanter Szenenmodelle); - VR-Conception nutzerorientierter Leitaktionen für den sukzessiven Wechsel zwischen Situationen und Zellen innerhalb der Inszenierung des Lösungsverfahrens (Initiierung von Interaktionsmodellen); - Koordinierung des multidisziplinären, teambasierten VR-Prototypings-Prozesses; - Erstellung eines VR-Conceptions-Buches für die Initiierung und Fortschreibung des VR-Prototyping-Prozesses; - Nutzung Das „Offenes Referenzklassensystem“ als Erfahrungspool
Lernziel (was)	<p>Befähigung zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innovationsforschung – v.a. innerhalb der Informations- und Kommunik.-Gesellschaft; - Problemfeld-Extraktion und –Aufbereitung ('Gegenstandsbestimmung und Zustands-Beschreibung'); - Entwicklung möglicher Lösungskonzeptionen (Ansätze) im Sinne einer VR-Inszenierung; - Komplexitätsbeherrschung innerhalb von arbeitsteiligen Problemlösungen; - effiziente Arbeitsteilung von MM VR-Design, MM VR-Informatik und MM VR-Conception; - Initiierung von Szenen- und Interaktions-Modellen; - Koordinierung der multidisziplinären Teamarbeit im konstruktiv-kritischen Dialog zur Problemlösung; - Beherrschung des VR-Prototyping-Prozesses – als sukzessiver Entwicklungsprozess eines Handlungsszenariums für die VR-Inszenierung - Erstellung eines VR-Conceptions-Buches für die Initiierung und Fortschreibung des VR-Prototyping-Prozesses; - öffentliche Verteidigung einer VR-Projekt-Conception – in Verbindung mit der Zusammenstellung eines multidisziplinären Projektteams (im folgenden Semester).
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception; Angebot für die Studiengänge MM VR-Design und MM VR-Informatik. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Modul-Beschreibung (Beispiel)

Makromodul	MVRC1.
Bezeichnung	VR-PROJEKTARBEIT
Mikromodul	Mikromodul MVrC1.4
Bezeichnung	Masterprojekt: VR-Conception + VR-Prototyping im Team
Dozenten	Prof. Dr. Kolbe
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	2 SWS
Angebot	Sommersemester
Credits	20
Prüfungsart	Kolloquium mit Präsentation
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Konsultation
Inhalt	VR-Prototyp (praktischer Teil) der Master-Projektarbeit
Lernziel	- Nachweis der Befähigung zur Umsetzung einer VR-Conception in Form einer VR-Prototyp-Realisierung im Team; - Begründung und Verteidigung der ausgewählten VR-Inszenierung.
Verwendbarkeit	MM VR-Conception.
Literatur	-

Modul-Beschreibung (Beispiel)

Makromodul	MVRC6.
Bezeichnung	WISSENSCHAFT + THEORIE
Mikromodul	Mikromodul MVrC6.4
Bezeichnung	Masterprojekt: Theorie
Dozenten	Prof. Dr. Kolbe
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	2 SWS
Angebot	Sommersemester
Credits	10
Prüfungsart	schriftliche Ausarbeitung
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Konsultation
Inhalt	schriftlicher Teil der Master-Projektarbeit
Lernziel	- Befähigung zur selbstständigen, theoretischen Durchdringung und Bearbeitung einer selbstständig 'extrahierten' oder gegebenen, aktuellen Themen- bzw. Problemstellung, - Ausarbeitung und Begründung eines geeigneten Problemlösungs-Verfahrens; - Initiierung und vollständige Erarbeitung des VR-Conceptionsbuchs zum aktuellen VR-Prototyp.
Verwendbarkeit	MM VR-Conception.
Literatur	-

Modul-Beschreibung (Beispiel)

Makromodul Bezeichnung	MVRC2. MM VR-CONCEPTION
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVrC2.1 VR-Inszenierung - VR-Parzellierung - VR-Conceptions-Buch
Dozenten	Prof. Dr. Kolbe
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	Seminar + Übung (2 SWS, Kolbe)
Angebot	Wintersemester
Credits	5
Prüfungsart	Hausarbeit mit Referat
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Seminar mit Hausarbeit und Referat
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Problemfeld-Extraktion und Gegenstandsbestimmung (Handlungsbezug); - VR-Conception und Inszenierung interaktiv geführter Problemlösungsverfahren auf der Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> · VR-Conception von Handlungs-Situationen - als bildhaft-szenische Zustandsbeschreibung der handlungsrelevanten Komponenten; · Parzellierung des virtuellen Handlungsraums - v.a. des Navigationsraums - und Spezifikation (Conception) differenzierter Handlungszellen; · Differenzierung von Handlungszellen nach Grundklassen des Handelns: Bewegung + Navigationszellen, Bearbeitung + Manipulationszellen, Besprechung + Kommunikationszellen, ... · VR-Inszenierung ganzheitlicher Handlungs-Szenarien durch Organisation differenzierter Handlungszellen in Zellenverbänden (szenische Modularisierung); · VR-Inszenierung und Mnemotechniken für: Speicherung, Vermittlung und Recherche von Wissen; · Mittel der bildhaft-szenischen Kodierung von Problemlösungsverfahren wie: <ul style="list-style-type: none"> · Virtuelle Vergegenständlichung und Virtuelle Instrumentalisierung, - der Problemlösungs-Prozess als Aktions-Folge von Keyaktionen, Interaktionen und Autoaktionen; - das Problemlösungs-Verfahren als Situations-Kaskade über spezifizierte Handlungssituationen; - der VR-Prototyping-Prozess und das Anlegen von VR-Conceptions-Büchern
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis zur VR-Conception + Inszenierung von interaktiv geführten Problemlösungsverfahren auf der Grundlage handlungstheoretischer Modellansätze. - das „Handlungs-Organisationsmodell der virtuell-vergegenständlichten und situativ-szenisch angelegten Handlungszellen“ (Kolbe, unveröffentlicht); - das „Bindungsmodell virtueller Gegenständlichkeit“ (Kolbe) - Beherrschung der Mittel der bildhaft-szenischen Kodierung - Entwicklung und Anlegen von Conceptionsbüchern für das VR-Prototyping;
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception; Angebot für Studiengänge MM VR-Informatik + MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	<p>Kolbe, P.: Das Bindungs-Modell virtueller Gegenständlichkeit. In: Virtualität versus Realität, S. 87 - 110. 16. Designwiss. Kolloquium. Burg Giebichenstein</p> <p>Kolbe, P.: Das Handlungs-Organisationsmodell der virtuell-vergegenständlichten, situativ-szenisch angelegten Handlungszellen [v2s2HZ-Modell; unveröffentlicht]. Hochschule für Kunst und Design Halle, 1994</p> <p>Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

Modul-Beschreibung (Beispiel)

Makromodul Bezeichnung	MVRC2. MM VR-CONCEPTION
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVrC2.2 Vision - Teamarbeit - Problem-Recherche (VR-Conception II)
Dozenten	Prof. Dr. Kolbe
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	Seminar (2 SWS, Kolbe)
Angebot	Wintersemester
Credits	5
Prüfungsart	Präsentation mit mündlicher Prüfung
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Problem- und Innovationsfelder der IuK-Gesellschaft; - das 'Offene Referenzklassensystem von VR-Produkten'; - Visionsentwicklungen zur innovativen Lösung aktueller Problemfelder in virtuellen Handlungsräumen; - (methodisches) Grundwissen zur Arbeitsteilung im multidisziplinären Team der 'Multimedia Virtual Reality- Production'. - psychologische Grundlagen der Teambildung und Teamführung/moderation.
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines Problembewusstseins – v.a. bezüglich der Informations- und Kommunikations-Gesellschaft (IuK-Gesellschaft); - Befähigung zur Problemfeld-Extraktion und zur Gegenstands-Bestimmung (Handlungsbezug-Festlegung); - Vision und Entwicklung von Problemlösungsverfahren als Situations-Kaskaden; - Projekt-Initiierung und VR-Conceptions-Bücher; - Teamarbeit innerhalb der VR-Conception; - der VR-Prototyping-Prozess; - teambasierte Gruppenarbeit im VR-Prototyping-Prozess; - Team-Bildung und Aufgaben-Verteilung zwischen VR-Design, VR-Informatik und VR-Conception; - Reflexionsfähigkeit und Problembewusstsein zu den Bedürfnissen, Problemen und Motivationsbereichen (v.a.) der Informations- und Kommunikationsgesellschaft; und - Befähigung zur effizienten Arbeits-Aufteilung im multidisziplinären Team der 'Multimedia Virtual Reality-Production'. D.h. die Trennung von: <ul style="list-style-type: none"> · Gestaltbildung + Design-Konzeption durch den MM VR-Designer, · programmierter und konzipierter Nutzbarmachung IM Sinne einer interaktiven Ausführbarkeit durch den MM VR-Informatiker sowie · Problemfeld-Extraktion ('Bestimmung des Behandlungs-Gegenstands'), - Lösungs-Findung und Lösungs-Inszenierung im virtuellen, parzellierten Handlungsraum durch den MM VR-Conceptioner <p>Analogiebeziehungen zur klassischen Film-Produktion sollen herangezogen werden, um sowohl neue als auch tradierte Erfahrungen der Teambildung im Umfeld bildhaft-szenischer Produktionen zu nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur Teambildung und multidisziplinären Teamführung; - Persönlichkeitsprofilierung im Sinne von Sensibilität, Festigkeit.
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception; Angebot für Studiengänge MM VR-Informatik + MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	...

Makromodul Bezeichnung	MVRC2. MM VR-CONCEPTION
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVrc2.2 MM VR-Produktion
Dozenten	Gastreferent(en)
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	im Umfang von 2 SWS
Angebot	Wintersemester
Credits	5*
Prüfungsart	Optional/fachspezifisch
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Block-Seminar(e)
Inhalt	Projektbegleitende Wissensvermittlung im Kontext der MM VR-Produktion, v.a. bezüglich: - Medienrecht, - Management, - Marketing, - ...
Lernziel	Vermittlung notwendigen Grundwissens zur MM VR-Produktion.
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception; Angebot für Studiengänge MM VR-Informatik + MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	...

Makromodul Bezeichnung	MVRC3. VERBUND/MM VR-DESIGN
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVRC3.1 Gestaltung + Präsentation
Dozenten	Prof. U. Kühnle
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	2 + 2 SWS
Angebot	Sommersemester
Credits	5
Prüfungsart	Projektübung
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Seminar + Übung
Inhalt	- ...
Lernziel	- ...
Verwendbarkeit	obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception, MM VR-Informatik. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	...
	Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Makromodul Bezeichnung	MVRC3. VERBUND/MM VR-DESIGN
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVRC3.2 Vertiefung MM VR-Design
Dozenten	Hochschullehrer, Mitarbeiter MM VR-Design
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	2 + 2 SWS
Angebot	Sommersemester
Credits	5
Prüfungsart	Übungsarbeit
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Seminar + Übung
Inhalt	- ...
Lernziel	- ...
Verwendbarkeit	wahlmöglich für MM VR-Conception und MM VR-Informatik. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	... Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Makromodul Bezeichnung	MVRC4. VERBUND/MM VR-INFORMATIK
Mikromodul Bezeichnung	MVRC4.1 Designinformatik - der virtuell-phänomenale Raum
Dozenten	Prof. Dr. Peter Kolbe
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	2 SWS
Angebot	Wintersemester
Credits	5
Prüfungsart	Klausur
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Vorlesung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmungsindizien für 3D-Körperplastizität und -Raumtiefe und ihre virtuelle, computergrafische Simulation; - der computergrafische Existenzraum der 'Virtualität': Grundzüge der rechnerinterne Modell-Beschreibungen, Interaktionsmöglichkeiten und Präsentationsweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Linien + Kurven: Modellierung, Interaktion, Präsentation, - Farben: Farbmodelle, Interaktivität, Bild-Speicher und -Präsentation, - Texturen: Modellierungsklassen; Rauigkeit, Reliefbildung, Körperensemble,...; - 3D-Körperformen: Modellierung, Interaktivität, Präsentation (Realistik I); - 3D-Raum, Licht und Kamera (Realistik II): Rendering, Radiosity, ... - Bewegung (Animation)
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis zum Aufbau virtueller, immaterieller Erscheinungswelten im Gegensatz zu realen, materiellen Welten und den Natur-Gesetzen; - das Spannungsfeld von visueller (3D-)Wahrnehmung und Präsentation versus rechnerinternen Modellbeschreibungen und Interaktivität; - virtuelle Szenen-Modelle und Interaktionsmodelle;
Verwendbarkeit	Obligatorisch für Studiengang MM VR-Conception, MM VR-Design und MM VR-Informatik. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	<p>Foley, J.D., van Dam, A.: Fundamentals of Interactive Computer Graphics. Mass. Addison-Wesley 199x;</p> <p>Fellner, W.D.: Computer Grafik. Wissenschaftsverl. Mannheim-Wien-Zürich 1988,</p> <p>Laurel, B.: The Art of Human-Computer-Interface Design. Addison-Wesley Pub. 1991,</p> <p>Mandelbrot, B.: Die Fraktale Geometrie der Natur. Akademie-Verlag Berlin 1987;</p> <p>Kolbe, P.: Designinformatik - Computeranimation im interdisziplinären Umfeld.</p> <p>In: Willim, B. (Hrsg.): Designer im Bereich Animation und Cyberspace, S. 74 – 89. DREI-R-Verlag, Berlin 1992.</p> <p>Kolbe, P.: 3-dimensionale Modelle und ihre 2-dimensionale grafische Präsentation: Möglichkeiten und Grenzen der Realitätsnähe. Wiss. Z. Techn. Univ. Magdeburg 35 (1991), S. 90 – 94.</p> <p>Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

Makromodul Bezeichnung	MVRC4. VERBUND/MM VR-INFORMATIK
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVRC4.2 Vertiefung MM VR-Informatik: Robotik/Animation/...
Dozenten	Doz. Dr. P. Schenzel (Seminar), N.N. (Übung)
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	2 + 2 SWS
Angebot	Sommersemester
Credits	5
Prüfungsart	Übungsarbeit
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Seminar + Übung
Inhalt	- ...
Lernziel	- ...
Verwendbarkeit	obligatorisch für Studiengang MM VR-Informatik, wahlmögich für MM VR-Conception und MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	... Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Makromodul Bezeichnung	MVRC5. MM VR-EDITOREN
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVRC5.2 3D-Authoring + 3D-Interaktionsmodelle
Dozenten	Dipl. Ing. M. Koschine (Authoring) und LBA St. Rabenstein (Interaktionsmodelle)
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	(2 + 2) + (2 + 2) SWS
Angebot	Sommersemester
Credits	5
Prüfungsart	Übungsprojekt
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Zwei Kurse mit abgestimmten Übungen
Inhalt	3D-Authoring (Aufbaukurs;Koschine): - Authoring-Methaphern, - Integration von Grafiken, Audio- und Video-Clips, v.a. 3D-Interaktionsmodellen; - Aktionalität: Interaktion versus Autoaktion, 3D-Interaktionsmodelle (Rabenstein): - Grundkurs 3D-Modelling, - Spezifik von Trägergebilden für Navigationen und Interaktionen
Lernziel	- Anwendung und Analyse des Authoring-Pakets Director MX - unter spezieller Fokussierung auch seiner 3D-Qualitäten; - Verfahrensweise bei der Entwicklung interaktiver, 3D-basierter Handlungs-Szenarien. (VR-Referenzprojekt: das EDUTORIUM)
Verwendbarkeit	wahlmögich für MM VR-Conception und MM VR-Informatik. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	Manual zu Director MX sowie ausgewählte Fachliteratur. Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Makromodul Bezeichnung	MVRC5. MM VR-EDITOREN
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVrC5.3 Vertiefung MM VR-Editoren: Openinventor/3D-Animation/...
Dozenten	Dr. Loch (MLU), LBA St. Rabenstein, ..., Gastdozenten
	Mitarbeiter und Hochschullehrer des Studienverbundes MM VR-Produktion
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	(2 + 2) SWS
Angebot	Wintersemester
Credits	5*
Prüfungsart	Übungsprojekt
Voraussetzung	entsprechender Grundkurs
Art der Lehrveranstaltung	Kurs mit abgestimmten Übungen
Inhalt	- Vertiefungswissen zum Gebrauch ausgewählter MM VR-Editoren: bis hin zur ReConception und Implementierung eigener VR-Editoren (v.a. auch Conceptions-Editoren und 'virtuelle 3D-Modelling-Werkstätten/ VR-Referenzprojekt „Champignon“); - vergleichende Bearbeitungen von VR-Projekten mit unterschiedlichen Werkzeugen/Editoren
Lernziel	- nutzende und konzeptionelle Auseinandersetzung mit der virtuellen Werkzeug-Welt, v.a. - das komplementäre Spannungsfeld von Entwickler- und Nutzer-Situation
Verwendbarkeit	MM VR-Conception, MM VR-Informatik, MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	Manuals und erweiterte Arbeitsunterlagen zu den gewählten Softwarepaketen.

Makromodul Bezeichnung	MVRC6. WISSENSCHAFT + THEORIE
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVrC6.2 Psychologie + (separat) Visuelle Intelligenz
Dozenten	Prof. Dr. Schönhammer, Dipl. Psych. Fischer; Prof. Schäfer
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	(2 + 2) SWS (Psychologie + 8 h (Vis. Intelligenz; Prof. Schäfer)
Angebot	Sommersemester
Credits	5
Prüfungsart	Übungsprojekt + Teilnahme (Vis. Intelligenz)
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Zwei Seminare + ein Blockseminar (Vis. Intelligenz)
Inhalt	Psychologie (Prof. Dr. Schönhammer; M. Fischer): <ul style="list-style-type: none"> - psychologische Modellansätze zur Handlungstheorie im Spektrum sozial- und arbeitspsychologischer Modellbildungen – als theoretisches Fundament der VR-Conceptions-Ausbildung; - Grundlagenwissen zur kognitiven Begriffs- und Merkmalsbildung – als pragmatische Modellbasis zur Spezifikation 'virtueller Objekte' und 'virtuell-gegenständlicher Handlungszellen' innerhalb der handlungstheoretischen Modellbildung; - Grundwissen zur visuellen 3D-Wahrnehmung auf der Grundlage von Wahrnehmungs-Merkmalen für Körper-Plastizität und Raumtiefe – als Basis computergrafischer Modellbildungen für realitätsnahe, virtuelle Erscheinungswelten; - Aussagen zur 'Visuellen Intelligenz' im Spannungsfeld von Kommunikationsdesign und Fotografie einerseits und visueller Wahrnehmung und Informationsverarbeitung andererseits (Prof. Schäfer).
Lernziel	Grundwissen zu: <ul style="list-style-type: none"> - psychologisch fundierten Handlungstheorien, - kognitiven Begriffs- und Merkmalsbildung , - visuellen 3D-Wahrnehmung sowie - visuellen Intelligenz, v.a. auch im Wechselspiel mit der Erfahrung aus der fotografischen Praxis (Prof. Schäfer).
Verwendbarkeit	MM VR-Conception; Angebot für MM VR-Informatik und MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Makromodul Bezeichnung	MVRC6. WISSENSCHAFT + THEORIE
Mikromodul Bezeichnung	Mikromodul MVrC6.3 Design-, Kultur- und Kommunikations-Theorie
Dozenten	Prof. Dr. Götz, Dipl. Kult.wiss. M. Suckow
Studiengang	MM VR-Conception (M.A.)
Laufzeit	1 Semester
Präsenz	(2 + 2) SWS
Angebot	Wintersemester
Credits	5
Prüfungsart	Übungsprojekt
Voraussetzung	-
Art der Lehrveranstaltung	Vorlesung + Seminar (M. Suckow)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - produkt- und bildsprachliche, nonverbale Kommunikation und Kodierungen - das 'ikonische' Potential, - Grundlagen zur Semiotik - das ikonische Potential bildsprachlicher Kodierungen, - nonverbale Kommunikation; - designtheoretisch fundierte Produkt-Funktionen, - Werkzeug-Geschichte, - Theorie und Geschichte von Raum und Zeit; - Körperlichkeit als Schnittstelle.
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnisse der Semiotik, der Medien- und Kommunikationswissenschaften als designtheoretisches Fundament des MM VR-Produktionsprozesses; - kulturtheoretisches Grundwissen zur kulturellen Prägung unserer Körperlichkeit, Raum-Zeit-Vorstellungen und Werkzeug-Konzepte.
Verwendbarkeit	MM VR-Conception; Angebot für MM VR-Informatik und MM VR-Design. Das Modul ist in allen M.A., M.Sc. und spezialisierten (Master-) Studiengängen ähnlicher Ausrichtung einsetzbar.
Literatur	Designwissenschaftliche Kolloquien. Die aktuellen Hinweise für Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Lehrauftragsordnung der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 04.02.2004

Aufgrund des § 64 Abs. 3 S. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) ergeht zur Ausführung des § 59 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung des Runderlasses des MK vom 1.11.2001-17-11-71061/01570 (Richtlinie über Lehraufträge des Landes Sachsen-Anhalt, MBL. LSA 2002, S. 78) für die BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle folgende Lehrauftragsordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Lehrbeauftragte, die gemäß § 59 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Runderlass des MK vom 1.11.2001-17-11-71061/01570 (Richtlinie über Lehraufträge des Landes Sachsen-Anhalt, MBL. LSA 2002, S. 78) befristete Lehraufträge an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle (im folgenden Hochschule) erhalten.

2. Erteilung eines Lehrauftrages

Ein Lehrauftrag kann zur Ergänzung und Erbringung des Lehrangebotes erteilt werden.

Eine Ergänzung des Lehrangebotes liegt vor, wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

Ein Lehrauftrag kann auch zur Vertretung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule erteilt werden.

Lehraufträge dürfen nur erteilt werden, soweit ein Lehrbedarf besteht, der nicht durch andere, insbesondere nicht durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehr-tätigkeit der für das betreffende Fachgebiet an der Hochschule vorhandenen Lehrkräfte gedeckt werden kann.

Lehraufträge dürfen nur erteilt werden, soweit die erforderlichen Haushalts- bzw. Drittmittel zur Verfügung stehen.

Die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen obliegt grundsätzlich der Hochschulleitung.

Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Der Umfang des Lehrauftrages darf jedoch die Hälfte der für Professoren bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben maßgeblichen Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Der Lehrbeauftragte

hat nach Beendigung des Lehrauftrages bei der Verwaltung den Abrechnungsbogen einzureichen.

Professoren im Ruhestand können lediglich in besonderen Ausnahmefällen, auf Entscheidung des Senats, als Lehrbeauftragte beschäftigt werden. Die Beschäftigungsdauer soll 2 Semester nicht überschreiten.

Lehrbeauftragte, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben bei der Erteilung des Lehrauftrages den Nebentätigkeitsgenehmigungsbescheid Ihres Dienstherrn vorzulegen.

Die Erteilung von Lehraufträgen bedarf der Schriftform.

3. Voraussetzung eines Lehrbeauftragten

Der Lehrbeauftragte muss über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation verfügen. Lehrbeauftragte, die Prüfungen abnehmen, müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

4. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art, die §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 52 Abs. 2 und 53 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.2001 GVBl. S. 141 u. vom 7.12.2001 GVBl. S. 540) gelten entsprechend.

Sie gestalten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen des Lehrauftrages inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung in eigener Verantwortung und üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus.

Die Tätigkeit des Lehrbeauftragten ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Sie ist von dem Lehrbeauftragten bei der Einkommenssteuerveranlagung selbst anzugeben. Der Lehrauftragsvergütungsempfänger ist im Honorarvertrag auf die Versteuerung hinzuweisen.

5. Vergütung

Ein Lehrauftrag ist zu vergüten, soweit nicht Gründe gemäß § 59 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt entgegenstehen. Es erfolgt eine Vergütung der geleisteten Einzelstunden. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von mindestens 45 Minuten Dauer. Ausgefallene und nicht

nachgeholte Stunden werden nur dann vergütet, wenn der Ausfallgrund im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt. Durch die Vergütung sind alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

Die tatsächlich geleisteten Stunden sind der Hochschule nach Ablauf des Semesters nachzuweisen.

Die Höhe der Vergütung beträgt

für Lehrbeauftragte

mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
20,00 Euro,

mit Lehraufgaben wie Professoren

30,00 Euro und

mit Aufgaben von besonderer Bedeutung und Belastung
50,00 Euro.

Die Vergütung erfolgt nach Einzelstunden.

Über eine Vergütung hinausgehende Leistungen wie Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keine Anwendung.

6. Widerruf des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag kann jederzeit, nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs, von der Hochschulleitung aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Lehrauftrag soll widerrufen werden, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren. Dies gilt nicht für die Erteilung von künstlerischen Einzelstunden.

7. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten werden ausschließlich in Form einer Auslagenpauschale im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet. Die Auslagenpauschale darf die entstehenden notwendigen Nebenkosten nicht überschreiten. Fahrtkosten sind nur in der Höhe der Kosten des günstigsten Tarifs der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zu erstatten.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des akademischen Senats in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4.02.2004.

Halle, den 04.02.2004

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Bestellung von Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren vom 04.02.2004

(1) An der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle können in- oder ausländische Künstlerinnen und Künstler, Designerinnen und Designer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für eine Tätigkeit in Lehre und Forschung bis zu maximal zwei Jahren als Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren bestellt werden. An Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Kunst und Design Halle kann eine Vertretungsprofessur nicht vergeben werden.

(2) Für die Dauer der Vertretungslehrtätigkeit besteht die Berechtigung zur Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“.

(3) Voraussetzung ist, dass es sich um die Vertretung einer Planstelle für ein Lehrgebiet handelt, das in der beschlossenen finanzierbaren Personalausstattung (beschlossen im Senat vom 17.12.03) enthalten ist, und die Finanzierbarkeit im jeweiligen Haushaltsjahr gegeben ist. Dies gilt für zukünftige Änderungen der finanzierbaren Personalausstattung entsprechend.

(4) Die Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren nehmen die Aufgaben eines Professors gemäß § 41 HSG-LSA wahr.

Jede Vertretungsprofessorin und jeder Vertretungsprofessor soll sich im Laufe seiner Vertretungsprofessur durch einen öffentlichen Vortrag in der Hochschule vorstellen.

(5) Die Dauer der Vertretungsprofessur ist in der Regel auf ein Jahr begrenzt und kann auf begründeten Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(6) Die Vertretungsprofessur wird in der Regel nicht geteilt.

(7) Der Fachbereich bildet zur Vorbereitung eines Vorschlags eine Kommission, der mindestens drei Mitglieder angehören,

von denen zwei Personen Hochschullehrer sein müssen. Die Kommission kann zur Entscheidungsfindung mehrere Personen zur Bewerbung auffordern. Die Kommission empfiehlt dem Fachbereich eine Person zur Bestellung. Der Fachbereich schlägt darauf dem Senat zur Entscheidung über das Rektorat die Bestellung der Vertretungsprofessur vor.

Dem Antrag an den Senat sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung für die Notwendigkeit der Vertretungsprofessur
- Nachweis der Professorabilität der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers durch eine Listenplatzierung oder durch eine vorherige Vertretungsprofessur oder durch zwei Gutachten, wovon mindestens eines ein externes sein muss,
- Nachweis der für die Lehrtätigkeit erforderlichen Qualifikationen der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers (Erfahrung in der Lehre, herausragende künstlerische/gestalterisch/wissenschaftliche Qualifikation)
- ausführlicher Lebenslauf
- Werkverzeichnis / Ausstellungskataloge etc.

(8) Die Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur. Grundlage für den Vergütungsanspruch ist der Erlass des MF vom 13.04.1999, auf dessen Grundlage ein außertarifliches Angestelltenverhältnis in Form eines Dienstvertrages geschlossen wird.

Prof. Ulrich Klieber

Rektor

Vom Senat der Hochschule am 4.02.2004 beschlossen.

Gebührenordnung für den Hochschulsport der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 04.02.2004

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert am 7. Dezember 2001 (GVBl. 540) iVm § 77 Abs. 3 Nr. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) ergeht für die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle folgende Gebührenordnung für den Hochschulsport:

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitglieder, Angehörige und ehemalige Mitarbeiter der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle (im folgenden Hochschule) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, für Gäste der Hochschule und eingeschriebene Studierende von Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher und männlicher Form.

2. Nutzung der Veranstaltungen des Hochschulsports

Die unter 1. bezeichneten Personen sind berechtigt, die Veranstaltungen des Hochschulsports nach Maßgabe dieser Ordnung zu nutzen. Voraussetzung zur Nutzung des Sportangebotes ist die Anmeldung.

Für die Nutzung des Sportangebotes ist die Hausordnung der Hochschule bzw. die jeweilige Benutzungsordnung der Sporteinrichtung zu beachten.

3. Anmeldung und Teilnahmeberechtigung

Die Anmeldung erfolgt nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters beim Verantwortlichen für den Hochschulsport. Mit der Anmeldung wird die Teilnahmeberechtigung erworben. Die Teilnahmeberechtigung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Nachweis der Teilnahmeberechtigung ist gegenüber dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an der Sportveranstaltung und auf Verlangen zu erbringen.

4. Gebühren

Für die Veranstaltungen des Hochschulsports werden pauschal und abgestuft nach Aufwand sowie unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des Hochschulsports Gebühren erhoben.

Gebühren werden erhoben als:

- Semesterpauschale als Grundgebühr für alle Sportangebote
- Kursgebühren zusätzlich für betreuungs- und/oder kostenintensive Sportarten
- Nutzungsgebühren zusätzlich für die individuelle Nutzung des Fitnessstudios und des Tennisplatzes
- Leihgebühren für Sportgeräte

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenanlage geregelt. Notwendige Änderungen der Gebührensätze sind jeweils vor Semesterbeginn anzuzeigen und von der Hochschulleitung zu genehmigen.

5. Zahlungsverfahren

Die Einzahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Näheres regelt der Kanzler. Die Einzahlung ist bei der Anmeldung durch Beleg nachzuweisen.

In Einzelfällen, die in der Gebührenanlage aufgeführt sind, ist die Kursgebühr beim jeweiligen Übungsleiter durch Barzahlung zu entrichten.

Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt nur in dem Fall, wenn ein Kurs aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen, nicht stattfindet.

6. Sanktionen

Bei Verstoß gegen diese Ordnung kann die Teilnahmeberechtigung durch den Verantwortlichen für den Hochschulsport entzogen werden.

7. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Beschluss des akademischen Senats in Kraft.

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Anlage: Gebühren für den Hochschulsport in Euro pro Semester:

Sportart	Studierende	Mitarbeiter	Gäste
Semesterpauschale	-	10,00	20,00
Nutzungsgebühr Fitnessstudio	15,00	40,00	45,00
Nutzungsgebühr Tennisplatz	25,00	40,00	-
Kursgebühren			
Spielsportarten:			
Badminton	10,00	15,00	20,00
Fußball	-	-	-
Volleyball	-	-	-
Tennis – Barzahlung	15,00	30,00	45,00
Kampfsportart:			
Selbstverteidigung	8,00	10,00	20,00
Tanz:			
Capoeira – Barzahlung	10,00	15,00	20,00 (monatlich)
Flamenco	10,00	15,00	20,00
Tensegrity – Barzahlung	8,00	20,00	20,00
Percussion	10,00	15,00	20,00
Fitness und Gesundheitssport:			
Meditation – Barzahlung	12,00	30,00	30,00
Qi Gong – Barzahlung	20,00	30,00	50,00
Tai Chi	8,00	10,00	15,00
Schwimmen	5,00	10,00	15,00
Ausleihgebühr:			
Tennisschläger	5,00	15,00	25,00

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de